

Franck, Christian

Article

Die Rolle der Agrarfinanzierung im europäischen Integrationsprozess

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Franck, Christian (1965) : Die Rolle der Agrarfinanzierung im europäischen Integrationsprozess, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 7, pp. 367-370

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/133505>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Rolle der Agrarfinanzierung im europäischen Integrationsprozeß

Christian Franck, z. Z. Brüssel

Die Ereignisse der letzten Wochen haben den politischen Charakter der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erneut unterstrichen. Wieder einmal wurden Agrarfragen zum Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen. Im Hintergrund steht jedoch die Politik der EWG-Kommission, die die überwiegend technischen Probleme der Finanzierung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik zum Anlaß für eine abermalige Konfrontation mit den wirtschaftlichen und politischen Integrationszusammenhängen genommen hatte. Dabei erwecken die gegenwärtigen Auseinandersetzungen den Eindruck, als ob sich einzelne Mitgliedstaaten erst in den letzten Monaten der ganzen Konsequenz, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft ergibt, bewußt geworden sind. Das gilt besonders für Frankreich.

Das französische Interesse an der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ist nicht zu bestreiten. Es liegt jedoch — anders als bei den Partnern Frankreichs — überwiegend auf dem Agrarsektor. So war der rasche Aufbau eines gemeinsamen Agrarmarktes wichtigstes Ziel der Europapolitik Frankreichs. Die Ministerrats-tagung Ende Juni sollte den Schlußstrich unter die erfolgreichen französischen Bemühungen in der Agrarpolitik ziehen. Es kam jedoch anders. Während sich die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre agrarpolitische Kompromißbereitschaft von Frankreich mit mehr oder weniger vagen supranationalen Zugeständnissen honorieren ließen, war es der EWG-Kommission zunächst gelungen, das französische Agrarinteresse fest in ihre recht ehrgeizigen wirtschafts- und finanzpolitischen Pläne einzuspannen. Die Kommissionsnetze waren schließlich so geschickt ausgelegt, daß Frankreich sich vor die Entscheidung gestellt sah, jetzt entweder konkrete supranationale Zugeständnisse zu machen oder aber auf eine rasche Vollendung des gemeinsamen Agrarmarktes vorläufig zu verzichten.

Mit dem Abbruch der Agrarverhandlungen Ende Juni scheint Frankreich zunächst einmal vorzuziehen, auf die rasche Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes zu verzichten. Die Kraftprobe in Brüssel hat also zu einem anderen Ergebnis geführt, als es insbesondere auch von der EWG-Kommission und dem Europäischen Parlament erwartet wurde. Die vielfach

vertretene Ansicht, daß Frankreich als größter Agrarproduzent der EWG auf die aus dem gemeinsamen Agrarfonds gezahlten Unterstutzungen für Agrarausfuhren nicht verzichten könne, hatten die Kommission und das Europäische Parlament dazu bewogen, die fällige Neuregelung der Finanzierungsmodalitäten zum Agrarfonds an supranationale Bedingungen zu binden. Auch die niederländische Regierung unterstützte diesen Plan mit aller Entschiedenheit.

Der Versuch, de Gaulle zur Verlagerung von Souveränitätsrechten nach Straßburg und Brüssel zu zwingen, ist also gescheitert. Das Paket, geschnürt aus Vorschlägen zur Agrarfinanzierung, zur Gründung einer Finanzautonomie der EWG als Ansatz für einen europäischen Haushalt und zur Ausweitung der Parlamentsbefugnisse, hat sich als Sprengstoff erwiesen, der die französische Beteiligung an den Gemeinschaftsarbeiten stoppte. Somit blieb auch die Frage nach den Modalitäten für die zukünftige gemeinsame Agrarfinanzierung ungelöst. Sie ist jedoch insofern vordringlich, als die bisherigen Finanzierungsvorschriften nur bis zum 30. Juni 1965 galten.

DIE PROBLEME DER GEMEINSAMEN AGRARFINANZIERUNG

Bereits seit Januar 1962 ist die gemeinsame Agrarfinanzierung eine beschlossene Sache. In der Ministerrats-Verordnung Nr. 25 ist festgelegt, daß mit der Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes die Einnahmen aus den Abschöpfungen auf Agrareinfuhren aus dritten Ländern der Gemeinschaft zufließen und für gemeinschaftliche Ausgaben verwandt werden. In der Übergangszeit nimmt der durch die gleiche Verordnung geschaffene Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft seine Aufgaben bereits teilweise wahr. Seine Aufgaben umfassen im wesentlichen die „Ausrichtung“ der Landwirtschaft, d. h. Finanzierung der Ausgaben für gemeinsame Ausgaben zur Verbesserung der Agrarstruktur, und die „Garantie“, d. h. die Finanzierung der gemeinschaftlichen Agrarmarktordnungen, insbesondere die Erstattungen der Preisdifferenzen zwischen Inlands- und Ausfuhrpreisen nach Drittländern. Einzelheiten über die Finanzierungsmodalitäten des Agrarfonds wurden 1962 allerdings nur bis zum 30. Juni

1965 festgelegt. Danach hat der Agrarfonds in den vergangenen drei Wirtschaftsjahren zunächst ein Sechstel (1962/63), dann zwei Sechstel (1963/64) und schließlich drei Sechstel (1964/65) der nationalen Aufwendungen für Erstattungen übernommen. Auch die Aufschlüsselung der einzelstaatlichen Beitragsleistungen zum Agrarfonds galt nur bis zum 30. Juni 1965. Bisher hatte man sich auf eine degressive Dotierung des Fonds nach dem Beitragsschlüssel zum EWG-Haushalt gemäß Artikel 200 EWGV und eine progressive Speisung nach den jeweiligen Nettoagrareinfuhren der Mitgliedstaaten aus Drittländern geeinigt.

In Anbetracht des Ablaufs der Übergangslösung hatte der Ministerrat in seinen Dezemberbeschlüssen von 1964 die Kommission beauftragt, für den Zeitraum nach dem 30. Juni 1965 weitere Einzelheiten über die Ausgabenfinanzierung und Beitragsverteilung des Fonds vorzuschlagen. Im April 1965 legte die Kommission dem Ministerrat ihre entsprechenden Vorschläge vor. Zugleich nahm sie diese Vorschläge über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zum Anlaß, das ganze Problem der zukünftigen Finanzierung der Gemeinschaft, ihrer Finanzautonomie und ihrer Haushaltspolitik zur Diskussion zu stellen. Diese „Paket-Politik“ der Kommission, die in der entscheidenden Ministerratssitzung noch durch zusätzliche Bedingungen der Mitgliedstaaten erweitert wurde, hat der französischen Politik den Anlaß zum Abbruch der Verhandlungen gegeben. Darüber kann auch der Bezug auf das italienische Beharren, nur einer Übergangslösung in der Agrarfinanzierung für die Zeit bis zum Juli 1967 zuzustimmen, nicht hinwegtäuschen.

Insgesamt hatte die EWG-Kommission dem Ministerrat im April drei Vorschläge zu diesem Fragenkomplex vorgelegt:

- die neue Verordnung über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik,
- die Bestimmungen für die schrittweise Ersetzung der einzelstaatlichen Finanzbeiträge durch eigene Einnahmen der Gemeinschaft,
- die Änderung der Artikel 201 und 203 des EWG-Vertrages (institutionelle und haushaltsrechtliche Aspekte).

DIE KOMMISSIONSVORSCHLÄGE VOM APRIL 1965

Der Plan der EWG-Kommission für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sieht zwei Stufen vor: Die erste Stufe umfaßt den Zeitraum vom 1. Juli 1965 bis zum 30. Juni 1967, also die Übergangszeit bis zur vollständigen Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes. Ab 1. Juli 1967 wird dann in der zweiten Stufe die „Regelung für die Endphase des Gemeinsamen Marktes“ gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 25 angewendet. Das bedeutet nichts anderes als den Ersatz der einzelstaatlichen Beitragszahlungen durch gemeinschaftseigene Einnahmen.

Bei der Übergangsregelung bis zum 30. Juni 1967 handelt es sich vor allem um die Festlegung des Bei-

trags der Abteilung „Garantie“ des Agrarfonds zu den für die gemeinsame Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben der Mitgliedstaaten (Ausfuhrerstattung, Interventionen). Der Vorschlag der EWG-Kommission sieht eine Fortführung der bereits geltenden Sechstel-Regelung bis 1967 vor. Ebenso wie in den vergangenen Jahren soll der jeweilige Agrarfondsbeitrag sich auch in den Jahren 1965/66 und 1966/67 um je ein Sechstel erhöhen. Ab 1. Juli 1967 sollen dann für das Wirtschaftsjahr 1967/68 sämtliche relevanten Ausgaben durch den Agrarfonds finanziert werden.

Tabelle 1

Die Anteile an den Gesamtausgaben der Abteilung „Garantie“ des Fonds (in %)

Position	1962/63	1963/64	1964/65
Getreide	97,0	92,1	58,7
Schweinefleisch	0,2	4,8	4,2
Eier	1,9	1,7	0,9
Geflügel	0,9	1,4	0,6
Milcherzeugnisse	—	—	29,3
Rindfleisch	—	—	0,3
Reis	—	—	1,2
Olivenöl	—	—	4,8

Die Übernahme der gesamten einzelstaatlichen Ausgaben für die Ausfuhrerstattung nach Drittländern und für die Interventionen zur Marktregulierung rechtfertigt sich dadurch, daß diese Ausgaben die finanzielle Folge der agrarpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft sind.

Tabelle 2

Die Anteile der Mitgliedstaaten an den Nettoeinfuhren 1963/64 (in %)

Bundesrepublik	30,5
Frankreich	4,3
Italien	34,1
Niederlande	22,1
Belgien/Luxemburg	9,0

Die Ausgaben des Agrarfonds für Marktinterventionen werden nach Brüsseler Berechnungen ab 1. Juli 1967 etwa 4 Milliarden DM jährlich erreichen. Hinzu kommen 1,2 Milliarden DM Strukturmaßnahmen. Bis 1970 müssen aus dem Agrarfonds außerdem die im Dezember 1964 beschlossenen Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft in der Bundesrepublik, Italien und Luxemburg in Höhe von insgesamt 1,76 Milliarden DM gezahlt werden.

Tabelle 3

Die Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zum Agrarfonds 1965 (in Mill. DM)

Bundesrepublik	117,7
Frankreich	108,4
Italien	115,0
Niederlande	35,6
Belgien/Luxemburg	34,0
insgesamt	410,0

Für die einzelstaatlichen Beiträge zum Agrarfonds hat die Kommission folgenden Beitragsschlüssel vorgeschlagen:

Tabelle 4

Die prozentualen Anteile der einzelstaatlichen Finanzierungsbeiträge zum Agrarfonds

Land	1965/66	1966/67
Belgien	7,96	7,96
Bundesrepublik	32,35	30,59
Frankreich	32,35	30,59
Italien	18,0	22,0
Luxemburg	0,22	0,22
Niederlande	9,12	8,64

EIGENE EINNAHMEN AB 1. JULI 1967

In ein neues Stadium soll das Beitragsproblem mit der Verwirklichung des Gemeinsamen Agrarmarktes am 1. Juli 1967 treten. Von diesem Zeitpunkt an müssen nämlich sämtliche Einnahmen aus Abschöpfungen auf Agrarmarktordnungswaren aus Drittländern der Gemeinschaft zufließen. Dieser Regelung haben die Mitgliedstaaten mit Annahme der Verordnung Nr. 25 bereits zugestimmt, als sie die Voraussetzungen für das Außerkraftsetzen des gemeinschaftlichen Finanzierungssystems festlegten. Die EWG-Kommission beansprucht jedoch mehr. Sie möchte die gesamten Zolleinnahmen aus dem Handel mit Drittländern in die Gemeinschaftskasse übernehmen. Der EWG-Vertrag sieht in Artikel 201 diese Möglichkeit ausdrücklich vor.

Die Verwirklichung des gemeinsamen Agrarmarktes und die Übernahme der Abschöpfungen aus Marktordnungswaren ab 1. Juli 1967 erschienen der EWG-Kommission als günstiger Ansatzpunkt, den Beginn einer stufenweisen Übernahme der gesamten Einnahmen an den Außengrenzen vorzuschlagen. Über fünf ansteigende Jahresraten sollen ab Juli 1967 bis 1972 auch die Zölle auf Industrie- und Agrarerzeugnisse (Nichtmarktordnungswaren) zu eigenen Einnahmen werden. Bereits 1967 soll der vertraglich festgelegte Haushaltsschlüssel durch mehrere Haushaltsschlüssel (EWG-Haushalt, Sozialfonds, Agrarfonds, Überseefonds) modifiziert werden, aus denen sich dann die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für 1967 ergeben. Zur Finanzierung der für 1967 veranschlagten Gesamtausgaben entfallen nach Berechnungen der EWG-Kommission auf Belgien 8,14 %, die Bundesrepublik 29,88 %, Frankreich 29,79 %, Italien 22,88 %, Luxemburg 0,21 % und die Niederlande 9,18 %.

Nach den Vorschlägen der Kommission kann der Haushalt der EWG im Jahr 1967 erstmals nicht nur aus einzelstaatlichen Finanzbeiträgen, sondern auch aus eigenen Einnahmen finanziert werden. Die Kommission schlägt für das erste Halbjahr 1967 die Finanzierung durch die Mitgliedsbeiträge vor, während für das zweite Halbjahr eigene Mittel veranschlagt werden. Diese eigenen Mittel sollen einmal die der Gemeinschaft zufallenden Agrarabschöpfungen sein. Zugleich aber auch ein Teil der in den Mitgliedstaaten

erhobenen Zölle. Die Höhe der an die Brüsseler Kommission abzuführenden Zolleinnahmen errechnet sich aus der Differenz zwischen der prozentualen nationalen Beitragsquote zum EWG-Haushalt und der als Abschöpfung bereits geleisteten Überweisung an die Gemeinschaft. Jeder Mitgliedstaat hat also nur so viel Zolleinnahmen abzuführen, daß seine für 1967 festgelegte Beitragsquote erreicht wird.

Ab 1. Januar 1968 soll dann eine neue Regelung für die stufenweise Überführung der Zolleinnahmen auf die Gemeinschaft gelten. Die EWG-Kommission stellt zunächst für jedes Mitgliedsland den Prozentsatz der ihm 1967 verbliebenen Zolleinnahmen fest. Je nach der Höhe der Zuzahlungen zum Budget 1967 würde dieser Prozentsatz unterschiedlich hoch sein. Der jeweils ermittelte Prozentsatz der verbliebenen Zolleinnahmen soll ab 1968 Ausgangspunkt für die Berechnung der einzelstaatlichen „Verzichtquote“ auf Zolleinnahmen zugunsten der Gemeinschaft sein. Innerhalb von vier Jahren (1968-1971) würde sich der ermittelte Restbetrag um jährlich 20 % verringern, so daß nach den Vorstellungen der Kommission ab 1. Januar 1972 der Gemeinschaft neben den Agrarabschöpfungen auch sämtliche Zölle zufließen, unabhängig von ihrem jährlichen Finanzbedarf.

Reichen die Gemeinschaftseinnahmen eines Jahres nicht zur Deckung der Ausgaben eines Haushaltsjahres aus, so sollen die Mitgliedstaaten durch zusätzliche Beiträge das erforderliche Haushaltsgleichgewicht herstellen. Die Höhe der einzelstaatlichen Zuschüsse errechnet sich dann nach dem für 1967 festgelegten Beitragsschlüssel. Ein solches Haushaltsdefizit wird von der Kommission für 1968 und 1969 erwartet.

Dagegen rechnet sie ab 1971 mit einem ständigen Einnahmeüberschuß. Über die Verwendung der überschüssigen Mittel hätte der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission zu entscheiden. Sie sollen entweder für besondere Aufgaben der Gemeinschaft eingesetzt oder aber auch an die einzelnen Mitgliedstaaten verteilt werden. Dieser Finanzausgleich für Einnahmeüberschüsse wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirtschafts- und Finanzkraft der sechs EWG-Länder zu erfolgen haben.

DIE KONTROLLE DES EWG-HAUSHALTS

Dem Entscheidungsrecht der EWG-Kommission über die Verwendung der Einnahmen aus Zöllen und Abschöpfungen muß selbstverständlich eine entsprechende parlamentarische Kontrolle gegenüberstehen. Auch die bisherige vertragliche Regelung für die Verabschiedung des Haushaltes (Artikel 201, 203 EWGV) muß revidiert werden. Die EWG-Kommission hat daher ihre Vorschläge über die Gemeinschaftsfinanzierung mit dem Versuch verbunden, das Europäische Parlament stärker als bisher bei der Haushaltsfestsetzung und der Haushaltskontrolle mitwirken zu lassen. Sie hat dem Ministerrat ein neues Verfahren über die Verabschiedung und Kontrolle des EWG-Haushalts vorgeschlagen. Dabei wäre die Stellung des Europäischen Parlaments auch nach diesen Vor-

schlägen immer noch außerordentlich schwach gewesen — vergleicht man sie mit der Rolle nationaler Parlamente. Auf diese nur geringfügige Aufwertung des Europa-Parlaments konzentrieren sich jedoch die französischen Widerstände.

DIE FRANZÖSISCHEN WIDERSTÄNDE GEGEN DEN EUROPA-HAUSHALT

Die Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die weitreichenden Pläne der EWG-Kommission waren allgemein außerordentlich zurückhaltend. Politische und finanzielle Bedenken wurden zunächst in allen Mitgliedstaaten laut. Frankreich allerdings lehnte sie von Anfang an ab. Dem französischen Staatschef ging insbesondere der dritte Teil des Kommissions-Pakets zu weit. Die Schaffung eines Europäischen Haushalts und die Erweiterung der Parlamentsbefugnisse sprengten sein Konzept über die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Die Widerstände de Gaulles gegen eine Aufwertung der Gemeinschaftsorgane, insbesondere des Parlaments und der Kommission, waren seit langem bekannt. Doch niemand wußte genau, wie weit sie gehen. Die Finanzierungsvorschläge der Kommission haben nunmehr die Grenzen der französischen Integrationsbereitschaft aufgezeigt. Die Klarheit ist allerdings mit einer neuerlichen Kraft- und Bewährungsprobe erkaufte worden.

DIE INTEGRATION GEHT WEITER

Es ist zu hoffen, daß die „harte“ Verhandlungsführung der anderen Gemeinschaftsstaaten nun zu einer ebenso hartnäckigen Bemühung zur Annäherung der

einzelnen Standpunkte führt. Das sollte um so leichter fallen, als die Kommission bereits begonnen hat, ihre Vorschläge zu modifizieren und den neuen politischen Realitäten anzupassen. Außerdem, darüber sollte das spektakuläre Ende der Juni-Sitzung des Ministerrats nicht hinwegtäuschen, waren sich die Verhandlungsteilnehmer über so wichtige Ziele wie der Inkraftsetzung der noch fehlenden Agrarmarktordnungen im Laufe dieses Jahres und der Vollendung des gemeinsamen Industrie- und Agrarmarktes zum 1. Juli 1967 bereits einig geworden. Diese Einigkeit allerdings ist jetzt wieder in Frage gestellt. Doch sind alle Beteiligten bemüht, die den Problemen zukommende Sachlichkeit wieder in den Vordergrund treten zu lassen. Die Funktionsfähigkeit des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird durch die Brüsseler Uneinigkeit vorläufig noch nicht direkt betroffen. Das gewählte Erstattungssystem der nationalen Ausgaben durch Gemeinschaftsmittel führt dazu, daß jetzt erst die Abrechnungen für die Jahre 1962/63 und 1963/64 vorgenommen werden. Für die Dispositionen der einzelstaatlichen Finanzminister im Rahmen ihrer Budgetpolitik ist jedoch eine gewisse Eile geboten. Gerade ihnen haben die Kommissionspläne gezeigt, daß die finanzpolitischen Konsequenzen des „Ja“ zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor der Tür stehen. Wer die wirtschaftspolitische Integration ernsthaft anstrebt, muß sich spätestens jetzt mit dem Gedanken vertraut machen, nach Ablauf der Übergangszeit eine nationale Haushaltspolitik ohne eigene Zolleinnahmen führen zu müssen.

Erdgas — Hollands neuer Reichtum

Erich Bendheim, Ph. D., Amsterdam

Erdgas stellt für die Niederlande eine Energiequelle relativ jungen Datums dar. Es wurde erstmalig im Jahre 1948 in Coevorden entdeckt. Darauf folgten Erdgasfunde in De Wijk in der Provinz Drente, in Staphorst und Wanneperveen. Auf Grund dieser Entdeckungen wurde gemeinsam von der Royal Dutch/Shell-Gruppe und der Standard Oil Company (Esso), New Jersey, die Nederlandse Aardolie Maatschappij (NAM) errichtet, die in der Lage war, ihr Lizenzgebiet später auszuweiten, das sich zum damaligen Zeitpunkt lediglich auf die Erdölkonzession in Schoenebeek beschränkte. Schon damals wurde die Konzessionsgewährung von der Zahlung gewisser Abgaben an den Staat abhängig gemacht. In den darauffolgenden Jahren wurden in verschiedenen Provinzen der Niederlande, insbesondere in Nordholland, Bohrlöcher fündig, ohne daß die nachweisbaren Erdgasreserven für eine kommerzielle Ausbeutung zureichend waren.

Am 14. August 1959 wurde plötzlich nach vielen vergeblichen Bemühungen ein Bohrloch in Slochteren in

der Provinz Groningen fündig. Aus den Bodenformationen ließen sich vielversprechende Schlüsse über das Vorhandensein eines großen Erdgasfeldes ziehen. Zunächst beliefen sich die Angaben über die nachweisbaren Erdgasreserven nur auf etwa 30 Mrd. Kubikmeter. Diese Schätzungen wurden im Jahre 1962 auf etwa 150 Mrd. Kubikmeter, Anfang 1963 auf 500 Mrd. Kubikmeter und im selben Jahr nach mehreren zusätzlichen Bohrungen auf 1 100 Mrd. Kubikmeter revidiert. Demzufolge zählt Groningen heute zu den drei größten Erdgasfeldern der Welt und steht im Umfang den Hassi R'Mel-Erdgasfeldern in Algier und den Hugoton-Erdgasfeldern in den USA keineswegs nach. Die Groninger Erdgasreserven repräsentieren ungefähr das Dreißigfache des derzeitigen gesamten jährlichen Energieverbrauchs der Niederlande.

Die Konzession zur Gewinnung und Ausbeutung der Gasfelder in Groningen wurde der Nederlandse Aardolie Maatschappij zuerkannt, jedoch unter Beteiligung des niederländischen Staates vermittels der State Mines. Obwohl der Anteil der NAM auf 60 %